

§ 11

1. Die Auflösung der Vereinigung sowie Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beides bedarf der ausdrücklichen Ankündigung in der Tagesordnung.
2. Wird die Vereinigung aufgelöst, fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Schulverein des Gymnasiums August - Dicke - Schule oder, sofern dieser nicht oder nicht mehr existiert, an die Schulbehörde der Stadt Solingen jeweils mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler des Gymnasiums August - Dicke - Schule zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 22.9.1998 beschlossen worden. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5. März 1999 geändert in den §§ 2, 5, 8 und 10.

Anschrift :

Ehemalige der ADS Solingen e. V.
Schützenstrasse 44 - 42659 Solingen
Telefon 0212 / 4 68 11 - Telefax 0212 / 4 25 42 (Schule)
Homepage www.ehemalige-der-ads.de
Konto : Stadtparkasse Solingen (BLZ 342 500 00) Konto Nr. 518 3330

Vorstand :

Vorsitzende	Nicole Molinari	Tel. 0212 / 4 21 37
molinari@ehemalige-der-ads.de		
Stellvertreterin	Martina Iske	Tel. 0212 / 200 918
iske@ehemalige-der-ads.de		
Kassiererin	Anja Heidböhmer	Tel. 0212 / 800318
heidboehmer@ehemalige-der-ads.de		
Schriftführerin	Andrea Willer	Tel. 0 212 / 587226

Satzung der Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler

des Gymnasiums August - Dicke - Schule

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "**Ehemalige der August -Dicke - Schule Solingen**". Er wird im folgenden "Vereinigung" genannt.
2. Der Sitz der Vereinigung ist Solingen.
3. Die Vereinigung soll als Verein im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz " e.V."

§ 2

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des kulturellen Lebens im Umfeld des Gymnasiums August – Dicke – Schule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sammlung von Geld- und Sachspenden zur Verbesserung der technischen Ausrüstung der Schule
- Herstellen des Kontakts zu Firmen und Unternehmungen zur Förderung der Fachbereiche
- Beratung der Schülerinnen und Schüler zur Studien- und Berufswahl
- Organisation und Finanzierung von Konzerten und Ausstellungen
- Finanzielle und ideelle Förderung der Schülerzeitung.
- Pflege der gegenseitigen Beziehungen der Ehemaligen (Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer) des Gymnasiums August - Dicke - Schule Solingen sowohl untereinander als auch gegenüber der Schule und ihren jetzigen Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung können die ehemaligen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Freunde des Gymnasiums August - Dicke - Schule Solingen werden.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Sie endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens zum 30. September des jeweiligen Jahres

schriftlich mitzuteilen. Zur Wirksamkeit der Erklärung reicht der rechtzeitige Zugang bei einem Mitglied des Vorstandes.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - a. bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, insbesondere § 5,
 - c. bei vorsätzlicher Schädigung des Rufes der Vereinigung oder des Gymnasiums August - Dicke - Schule Solingen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Über Widersprüche gegen diesen Beschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss des Mitgliedes gemäß Nr. 3a. sind die rückständigen Beiträge unter Androhung des Ausschlusses und Gewährung einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen abzumahlen.

§ 5

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Höhe des Förderbetrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Vereinigung sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch Neuwahl eines anderen Mitgliedes erfolgen. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in.

- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem /der Kassierer/in

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch per Telekommunikation getroffen werden. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
4. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 8 (entfällt)

§ 9

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens einmal eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss die Versammlung einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder der Vereinigung dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Wirksamkeit der Erklärung genügt der Zugang bei einem Vorstandsmitglied. Eine Einberufung während der Schulferien ist unzulässig. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
2. Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in der Satzung nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten ist unzulässig. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zu Kassenprüfern und zur Berichterstattung für die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes.
5. Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift, die der/die Vorsitzende gegenzeichnet.

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.